

Rehabilitationssport und Funktionstraining

Rehabilitationssport und Funktionstraining werden in der Regel von Sportvereinen und Selbsthilfegruppen angeboten. Damit eine Abrechnung mit den Ersatzkassen erfolgen kann, benötigen diese Leistungserbringer eine Anerkennung. Anerkennungen für ambulante Rehabilitationssportgruppen und Funktionstrainingsgruppen werden in folgenden Bereichen vergeben:

- Erkrankung des Stütz- und Bewegungsapparates,
- Erkrankung innerer Organe,
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen,
- Erkrankungen der Sinnesorgane,
- Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems,
- psychische Erkrankungen.

Grundlage für den Abschluss von Verträgen zwischen den Ersatzkassen und Leistungserbringern ist der Rahmenvertrag zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings vom 01. Oktober 2003 in der Fassung vom 01. Januar 2007.

Die ärztliche Verordnung von Rehabilitationssport bzw. von Funktionstraining erfolgt auf den hierfür von den Spitzenverbänden der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vereinbarten Formularen (vgl. Muster 56 „Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport“, Muster 57 „Antrag auf Kostenübernahme für Funktionstraining“, Muster 58 „Bescheinigung zur ärztlichen Folgeverordnung von Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining¹“).

Der Versicherte muss die ärztliche Verordnung vor Beginn der Maßnahme der leistungspflichtigen Ersatzkasse zur Genehmigung vorlegen.

Nähere Informationen zu den ergänzenden Maßnahmen zur Rehabilitation erteilt Ihnen unser Mitarbeiter **Ralf Schmidt**. Sie erreichen ihn unter der **Telefonnummer 0 61 31/ 9 82 55-27** oder per **E-Mail Ralf.Schmidt@vdak-aev.de**.

¹ Diese Bescheinigung darf nur von Neurologen, Psychiatern, ärztlichen Psychotherapeuten, Ärzten mit Zusatzausbildung in psychosomatischer Grundausbildung und Ärzten mit Gebietsbezeichnung physikalische und rehabilitative Medizin ausgestellt werden.